

Allgemeine Geschäftsbedingungen



1. Preise

Alle Preise verstehen sich ab Werk, ohne Versicherung und Verpackung. Die Preise sind Nettopreise; die Umsatzsteuer wird in der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert berechnet und ausgewiesen. Soweit ausdrückliche Preisvereinbarungen nicht getroffen wurden, gelten stets die am Tage der Lieferung gültigen Preise.

2. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung per Lastschriftinzug sofort nach Lieferung gegen Gewähr von 3% Skonto. Im Übrigen sind die Rechnungen zahlbar am Sitz von S.ORG innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto, ansonsten ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

Werden Wechsel oder Schecks von S.ORG angenommen, so gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn die Wechsel oder Schecks eingelöst sind. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.

Bei Überschreiten der 30-tägigen Zahlungsfrist wird ohne besondere Mahnung ein Verzugszins von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens ist durch entsprechenden Nachweis möglich.

3. Angebote und Gültigkeit

Die aktuellen Preislisten haben in aller Regel eine Gültigkeit bis jeweils zum 30. März eines Jahres, bzw. bis zum Erscheinen neuer Preislisten. Angebote, die zu diesem Zeitpunkt älter als 3 Monate sind, müssen ggf. mit den neuen Preisen modifiziert werden. Bei Vorlage einer Bestätigung des Kostenträgers gewähren wir kulanterweise eine Verlängerung der Gültigkeit des alten Angebots bis maximal 30. Juni des Jahres. Danach erlischt das alte Angebot und wird bei Bedarf durch ein Neues ersetzt.

4. Lieferfristen und Verzug

Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder bei Abhollieferung die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Bei Überschreiten der vereinbarten Lieferfrist ist der Besteller auf jeden Fall gehalten, S.ORG eine mindestens 14-tägige Nachfrist zu setzen.

5. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt (als solche gelten Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können) ruhen die Vertragspflichten der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten daraus entstandene Verzögerungen den Zeitraum von acht Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

6. Versand

Der Versand geschieht grundsätzlich unversichert auf Gefahr des Empfängers. S.ORG wird sich bemühen, hinsichtlich Versandweg und Versandart Wünsche und Interessen des Kunden zu berücksichtigen. Dadurch bedingte Mehrkosten (auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung) gehen zu Lasten des Kunden. Bei Lieferungen, die frachtfrei von S.ORG übernommen werden, sind die jeweiligen Frachtkosten vom Empfänger vorzulegen. Wenn der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert wird, so geht beginnend vom Tag der Versandbereitschaft die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs des bestellten Gegenstandes auf den Besteller über. Versicherung der zum Versand kommenden Waren erfolgt nur auf besonderen Wunsch und auf Rechnung des Empfängers.

7. Lieferschäden

Bei Lieferung muss noch in Anwesenheit des Überbringers die ausgelieferte Ware auf Schäden überprüft werden und ggf. ein vom Überbringer mitunterzeichnetes Mängelprotokoll erstellt werden. Dieses muss umgehend zur Verfügung gestellt werden. Spätere Reklamationen und auch solche, die nicht durch ein vom Überbringer unterzeichnetes Schadensprotokoll dokumentiert sind, können nicht berücksichtigt werden.

8. Zugesicherte Eigenschaften, Entgegennahme und technische Änderungen

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen, selbst wenn dadurch eine Erfüllung i.S.d. § 433 Abs. 1 BGB nicht eintritt.

Teillieferungen sind zulässig.

Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die ausdrücklich als zugesichert angegeben sind. Eine Beschaffenheitsgarantie kann nur ausdrücklich und schriftlich übernommen werden.

S.ORG behält sich das Recht zu technischen Änderungen insbesondere durch gleich- oder höherwertige Lösungen vor.

9. Mängelhaftung

S.ORG haftet für Mängel der gelieferten Ware auf die Dauer von 12 Monaten, soweit der Besteller nicht „Verbraucher“ i.S.d. §§ 474, 13 BGB ist. Sollte der Besteller „Verbraucher“ sein, so beträgt die Haftungsfrist für Neuware zwei Jahre, für gebrauchte Ware zwölf

Monate. Durch Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die der Auftraggeber oder ein Dritter ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von S.ORG vornimmt, wird die Mängelhaftung aufgehoben.

Ausgeschlossen von der Mängelhaftung sind die Folgen übermäßiger Beanspruchung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und gewaltsamer Beschädigung. Beanstandungen im Bezug auf Stückzahlen, Gewicht und Ausführung können nach Ablauf von 8 Tagen seit Lieferung der Sendung am Bestimmungsort nicht mehr geltend gemacht werden.

10. Freiwillige Rücknahme gelieferter Ware

Zur Rücknahme von gelieferten Endprodukten oder Teilen davon ist S.ORG nicht verpflichtet. Sofern S.ORG in Einzelfällen, insbesondere bei aus therapeutischen Gründen geänderten Anforderungen oder Todesfällen, freiwillig eine anders lautende Entscheidung trifft, vergütet S.ORG für unbenutzte Teile, deren Lieferung höchstens 3 Monate zurückliegt maximal 75% des Lieferpreises. Eine diesbezügliche Rechtspflicht zur Rücknahme besteht nicht. Lieferungen, die länger als 3 Monate zurückliegen, sowie Nähteile und Sonderanfertigungen sind vom Umtausch ausgeschlossen. Als Nachweis des Lieferalters dient eine Kopie des Lieferscheines oder der Rechnung.

11. Eigentumsvorbehalt

Von S.ORG gelieferte Ware bleibt Eigentum von S.ORG bis sämtliche Verbindlichkeiten des Bestellers aus der Geschäftsverbindung der Parteien getilgt sind. Dies gilt auch dann, wenn S.ORG einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen hat, und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Der Besteller ist berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Der Besteller tritt S.ORG hiermit schon jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von S.ORG, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich S.ORG, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

S.ORG kann verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazu gehörenden Unterlagen aushändigt. Der Besteller darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Waren ohne Zustimmung durch S.ORG, weder zur Sicherung übereignen, noch verpfänden. Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller findet ausschließlich für S.ORG statt. Bei Verarbeitung mit anderen, S.ORG nicht gehörenden Sachen, steht S.ORG Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Sachen zu. Bei Eingriffen Dritter in das Eigentumsrecht von S.ORG hat der Besteller S.ORG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Es ist dem Besteller untersagt, mit Abnehmern Abreden zu treffen, welche die Rechte von S.ORG ausschließen oder beeinträchtigen können. Der Besteller darf insbesondere keine Vereinbarungen eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderungen an S.ORG zunichte macht oder beeinträchtigt. Wenn der Schätzwert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, ist S.ORG auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

12. Urheberrechtsschutz

Sofern S.ORG Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben überlässt, sind diese Angaben nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich S.ORG Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen von S.ORG ist der Sitz von S.ORG. Die Beziehungen zwischen S.ORG und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Philippsburg bzw. Karlsruhe.

Sollte eine Klausel vorstehender AGB unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Klauseln nicht berührt.